**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 57 (1997-1998)

**Heft:** 9: In Bewegung bleiben : wird SCHUB seinen Platz in der LGR Struktur

finden?

Rubrik: Amtlicher Teil

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Va bene? Fortbildung Zweitsprachunterricht Italienisch

Im Schuljahr 1999/2000 werden in den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen erstmals Schülerinnen Schüler der 4. Klasse in der Zweitsprache Italienisch unterrichtet. Um die Lehrpersonen für diese Aufgabe vorzubereiten, wurde von der Projektleitung ein Fortbildungsmodell ausgearbeitet. Mit einer Departementsverfügung vom 25. März 1998 ist es in Kraft gesetzt worden. Anlässlich der Stufenkonferenz der Primarlehrkräfte vom 1. April 1998 in Landquart hatten wir die Gelegenheit, das Modell vorzustellen. Die Fortbildung ist aufgeteilt in zwei Phasen mit je drei Elementen. Ein Jahr vor Beginn des Italienischunterrichtes in einer 4. Klasse absolviert jede Lehrperson die erste Phase, die zweite folgt ein Jahr später, wenn der Unterricht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erteilt wird. Dies trifft dann zu, wenn die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler in der 4. Klasse übernimmt und sie bis in die 6. Klasse unterrichtet (Dreijahresturnus). Die Fortbildung ist in der Departementsverfügung wie folgt festgelegt:

1. Lehrkräfte der deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Graubündens, die den Zweitsprachunterricht Italienisch erteilen, haben folgende Fortbildung zu absolvieren:

## Fortbildungsphase 1:

Vorbereitungskurs für die Erhöhung der Sprachkompetenz (Extensivkurs). Er dauert 18 Wochen zu je 2 Lektionen.

Didaktikkurs 1 zur Einführung in die Fremdsprachdidaktik und in den ersten Teil des Lehrmittels VersoSud. Dauer drei Tage.

Vierwöchiger Intensivkurs im italienischen Sprachgebiet zur Vertiefung und Erweiterung der Sprachkompetenz.

## Fortbildungsphase 2:

Didaktikkurs 2 mit Einführung in den zweiten Teil des Lehrmittels und Erfahrungsaustausch. Dauer 3 Tage.

Intensivkurs im italienischen Sprachgebiet während drei Wochen. Erfahrungsaustausch und Evaluation der Fortbildung.

- 2. Wer sich über die notwendige sprachliche Kompetenz ausweisen kann, kann durch das Amt für Volksschule und Kindergarten von einzelnen Fortbildungselementen dispensiert werden. Die Didaktikkurse haben alle Lehrkräfte zu absolvieren.
- 3. Nach Abschluss der Fortbildung haben sich die Teilnehmer darüber auszuweisen, dass sie über die sprachliche Kompetenz und die notwendigen didaktischen Voraussetzungen für die Erteilung des Italienischunterrichtes an den Primardeutschsprachigen schulen und Kleinklassen verfügen.
- 4. Die Kurszeiten fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die schulfreie Zeit (Art. 16ter, Abs. 1 Schulgesetz).
- 5. Für die Vorbereitung der einzelnen Fortbildungselemente werden Kaderkurse durchgeführt.
- 6. Von den Gemeinden sind für die in der Fortbildung stehenden Lehrkräfte wenn möglich Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen einzusetzen, sofern die in Schulzeit fallende Fortbildungszeit länger als eine Woche dauert. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz von Stellvertreterinnen/Stellvertretern unter der Voraussetzung erfolgt, dass geeignete Lehr-

- kräfte zur Verfügung stehen, die den Anforderungen zu genügen vermögen.
- 7. Die Finanzierung der Fortbildung erfolgt gemäss Art. 16ter Abs. 4, Schulgesetz, über Konto 4011.3108.
- 8. Die Detailplanung und Durchführung der Fortbildung erfolgt durch die Projektleitung «Einführung des Zweitsprachunterrichtes in den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen» in Absprache mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

Aufgrund dieser Verfügung werden die verschiedenen Fortbildungssegmente im Detail geplant. Sobald wie möglich werden die betroffenen Lehrpersonen näher darüber informiert. Jene Lehrpersonen, die im Schuljahr 1999/2000 eine vierte Klasse unterrichten, werden in der ersten Hälfte 1999 in die erste Phase der Fortbildung einsteigen. Sie wird zum Teil auch in die Sommerferien fallen. Bei der Ferienplanung ist dies zu berücksichtigen.

In einer Departementsverfügung vom 9. März 1998 ist die Dispensation von der Fortbildung für die Erteilung des Zweitsprachunterrichtes geregelt worden. Auch hier der genaue Wortlaut:

- 1. Lehrkräfte, die im ersten Jahr der Fortbildung das 55. Altersjahr erreichen, können von der Fortbildung für den Zweitsprachunterricht dispensiert werden, sofern die schulischen Verhältnisse es erlauben. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen über die Dispensation von der Fortbildung.
- 2. Werden Lehrkräfte, die das 55. Altersjahr erreicht haben, nicht mehr für die Fortbildung des Zweitsprachunterrichtes

## Berichtigungen

verpflichtet, so fällt die Altersentlastung auf den Zweitsprachunterricht.

- 3. Wird der Zweitsprachunterricht nicht von der Klassenlehrkraft erteilt, so muss sich der Stellvertreter/die Stellvertreterin über die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes ausweisen können.
- 4. Eine Lehrkraft, die bei Beginn der Fortbildung das 55. Altersjahr noch nicht erreicht hat, kann vom Amt für Volksschule und Kindergarten nur in Ausnahmefällen von der Fortbildung für den Zweitsprachunterricht dispensiert werden. Ihr subventionsberechtigtes Pensum beträgt in diesem Fall 28 Wochenlektionen.
- 5. Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Fortbildung für den Zweitsprachunterricht abgebrochen werden. Der Abbruch des Fortbildungslehrganges bedarf der Genehmigung des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

Der Zweitsprachunterricht wird im Sinne einer Begegnungssprache unterrichtet. Darum legen wir grossen Wert darauf, dass die Klassenlehrkraft diesen Unterricht erteilt. Es ist sinnvoll, wenn der Unterricht in der Zweitsprache nicht in zwei vollen Lektionen stattfindet, sondern aufgeteilt wird in vier Halblektionen. Diese Aufteilung ist in den meisten Fällen wohl nur möglich, wenn durch die Klassenlehrkraft Italienisch erteilt wird.

Amt für Volksschule und Kindergarten

Projektleitung ZSU Senn Josef Im März-Schulblatt 1998 haben sich im Amtlichen Teil zwei Fehler eingeschlichen; es sind dies:

- 1. Bei der Lohntabelle Seite 27 stimmt der einleitende Kopftext nicht. Er muss lauten: «Mit Beschluss vom 9.12.1997 verzichtete die Regierung auf einen Ausgleich der Teuerung per 1. Januar 1998. Die nicht ausgeglichene Teuerung von 0,4% des Jahres 1997 wird ersatzlos gestrichen; ausgeglichener In-
- dex Basis Mai 1993 = 103,9 Punkte. Diese Lohnansätze entsprechen dem Jahresgehalt inklusive 13. Monatslohn für ein Vollpensum von 30 Lektionen.»
- 2. Beim Merkblatt Seite 25 fehlt der wichtige Teil unter II: Regelung der Lohnstufen.

Das komplette Merkblatt sowie die ergänzte Lohntabelle entnehmen Sie bitte den folgenden zwei Seiten.



## Cumün da Scuol

Il cumun da Scuol tschercha pel principi da l'on da scuola 1998/99:

## ün/a magister/ra secundar/a fil. I

ed

## ün/a masgister/ra da classa pitschna da lingua rumantscha

(eventual a temp parzial)

Annunzchas in scrit culs allegats üsitats sun da trametter infin als 18 mai 1998 a la presidenta dal cussagl da scoula, Tinetta Zogg, Brentsch 417A, 7550 Scuol.

## Merk blatt für die Anerkennung von Dienstjahren sowie für die Regelung von Lohnstufen

# Art. 5 der kant. Lehrerbesoldungsverordnung: Empfehlungen des Erziehungsdepartementes an die Gemeinden

## I. Anerkennung von Dienstjahren als Lohnstufen

## Lehrtätigkeit

## Logasthonio und Deskalkulio Theranio orricht sourie I ogonadie d Conderschulen links Eachun

1.1 Unterricht als Lehrkraft an Volks- und S	onderschulen (Inkl.	rachunierricht sowie Logopaaie-, Legasinenie- und Dyskaikune-1 nerapie)	nerapie)
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während	zu 100%
		mindestens 30 Schulwochen	

## Unterricht als Kindergärtner/Kindergärtnerin

The same of the sa			
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
Kindergarten	Kindergärtner-/Kindergärtnerinnen-Patent	mindestens 3 Stunden pro Woche während	zu 100%
		mindestens 30 Schulwochen	

## Unterricht an anderen Schulen

1.3 Uniettichi un unueten Schaien			
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während	211 100%
		mindestens 30 Schulwochen	

4. Amuere padagogische Laugkeiten			
Tätigkeit	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
als Erzieher/Erzieherin	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Stunden pro Woche während	mindestens zu 50%
		mindestens 30 Schulwochen	
Übrige, z.B. Kindererziehung in der eigenen	entsprechende Lehrpatente	mindestens 50%-Stelle	mindestens zu 50%
Familie (bis 16-jährig)			

3. Andere Tätigkeiten			
Tätigkeit	Ausbildung	Umfang der Tätigkeit	empfohlene Anrechnung
andere Berufe	entsprechende Lehrpatente	mindestens 50%-Stelle	mindestens zu 25%

## II. Regelung von Lohnstufen

- 1. In der Regel wird den Kindergärtnern/Kindergärtnerinnen und Lehrkräften jährlich eine zusätzliche Lohnstufe gewährt, bis das Lohnmaxinnum erreicht ist.
- Bei ausserordentlich guten Leistungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Instanz jährlich mehr als eine Lohnstufe gewähren. 5
- 3. Die zuständige Instanz kann in begründeten Fällen, d.h. wenn die Leistungen ungenügend sind oder das für die Dienstausübung wesentliche Verhalten nicht befriedigt, von einem Stufenanstieg absehen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Mitteilung an die Betroffene/den Betroffenen bis Mitte Februar erforderlich.

## Gehaltstabelle für die Lehrkräfte an Volksschulen

Gemäss Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen im Kanton Graubünden (GRB 1.12.1965). Mit Beschluss vom 9.12.1997 verzichtete die Regierung auf einen Ausgleich der Teuerung per 1. Januar 1998. Die nicht ausgeglichene Teuerung von 0,4% des Jahres 1997 wird ersatzlos gestrichen; ausgeglichener Index Basis Mai 1993 = 103,9 Punkte. Diese Lohnansätze entsprechen dem Jahresgehalt inklusive 13. Monatslohn für ein Vollpensum von 30 Lektionen.

Weitere Auskünfte bei: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden, Rechnungsstelle, Tel. 081/257 27 27

		Primar	Primarschule	
Lohn-		Schulv	Schulwochen	
stufe	38	37	36	35
0	61,516	59'891	58'279	56'654
1	63,020	61,386	59'735	58'071
2	64'597	62'881	61'191	59'488
က	66'131	64,389	62'647	60,905
4	0.06,89	67'080	65'273	63'453
2	71,669	69'771	62,899	66'001
9	74'438	72'462	70'512	68'549
7	77'207	75'166	73'138	71,097
æ	79'976	77'857	75'764	73'645
6	82'745	80'548	78'390	76'206
10	85'501	83'252	81,003	78'754
11	86'125	83,820	81,288	79'313
12	86,736	84,448	82'173	288,62
13	87'347	85'046	82,758	80'444
14	87'971	85'644	83'343	81,016
15	88'582	86'242	83,928	81,288
16	89'193	86'840	84,200	82'147
17	89'817	87,438	92,082	82'719
18	90,458	98,036	029,58	83,518
19	91,039	88'634	86,255	058,88
20	91,663	89'232	86'840	84,409
21	92'274	89,843	87'425	84,381
22	92,882	90'441	87'997	85,223
23	93,209	61,036	88,282	86'112
24	94,120	91,637	89'167	86'684
25	94'731	92'235	89'752	87'243

Real	Sek		Kleinklassenlehrer	senlehrei	
SW	SW		Schulw	Schulwochen	
38	38	38	37	36	35
898,69	73'450	69,368	67'548	65'715	63'895
71,097	75'283	71,097	69'238	67'353	65'494
72'839	77.129	72'839	70'928	69'004	67.093
74'568	78'962	74'568	72'618	70'642	68'692
77'688	82,564	77.688	099,52	909.82	71,565
80,808	85,266	80,808	689,82	76'557	74'438
83'941	88'881	83'941	81'731	79'521	77'311
87'061	92'183	87'061	84'773	82'472	80'184
90'181	95'485	90'181	87'815	85'436	83.070
93'301	28,787	93'301	258,06	288,382	85'943
96'421	102'102	96'421	93,886	91,338	88'816
97'110	102'830	97'110	94,262	92'001	89'453
97'812	103'571	97'812	95,538	92'664	90,090
98'501	104'299	98'501	95'914	93'314	90'727
99'190	105'040	99'190	96,290	93,977	91'364
99'892	105'768	99,892	92,266	94'627	92'014
100'581	106,209	100'581	97.942	95,530	92'651
101'283	107'237	101'283	98'618	95,340	93'288
101'972	107'978	101'972	99'294	96,603	93'925
102'661	108'706	102'661	026,66	97'253	94'562
103'363	109'447	103'363	100'646	97.916	95'199
104'052	110'175	104,052	101'322	642,86	95'849
104'741	110'916	104'741	101'998	99'229	96'486
105'443	111'644	105'443	102'674	99'892	97'123
106'132	112'385	106'132	103'350	100'542	97.760
106'821	113'113	106'821	104'026	101'205	98'397

Hand	Handarbeit / H	Hauswirtschaft	chaft
	Schulw	Schulwochen	
38	37	36	35
61'516	59'891	58'279	56'654
63,020	61,386	26,132	58'071
64'597	62'881	61'191	59'488
66'131	64'389	62'647	906,09
006,89	080,29	65'273	63'453
71,669	69'771	668,29	66'001
74'438	72'462	70'512	68,246
77'207	75'166	73'138	71'097
926,62	17'857	75'764	73'645
82'745	80'548	78'390	76'206
85'501	83'252	81,003	78'754
86'125	83,820	81,288	79'313
86'736	84,448	82'173	79'885
87'347	85'046	82,758	80'444
87'971	85'644	83'343	81'016
88'582	86'242	83,858	81,588
89'193	86'840	84'500	82'147
89'817	87'438	85,085	82'719
90,458	98,036	029,58	83'278
91,039	88'634	86'255	83'850
91,663	89'232	86'840	84'409
92'274	89'843	87'425	84'981
92'885	90'441	87'997	85'553
93,209	91,039	88'582	86'112
 94'120	91'637	89'167	86'684
94'731	92'235	89'752	87,243